

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATES

DER

BWT AKTIENGESELLSCHAFT

ZUM

ÖFFENTLICHEN ANGEBOT GEMÄSS §§ 4FF ÜBERNAHMEGESETZ

DER

FIBA BETEILIGUNGS- UND ANLAGE GMBH

Die FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (FN 236576 g, im Folgenden als "*Bieterin*" bezeichnet) hat am 24.11.2016 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("*ÜbG*") zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der BWT Aktiengesellschaft (FN 96162 s, im Folgenden als "*Gesellschaft*" bezeichnet), die nicht eigene Aktien der Gesellschaft sind und die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (die „Angebotsaktien“) veröffentlicht (das "*Angebot*").

Gemäß § 14 (1) ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zu dem Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Angebot auf die Gesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Gesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 (1) ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes der Gesellschaft überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Ebenso wie der Vorstand sieht sich auch der Aufsichtsrat nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebotes sprechen, sind in der Äußerung des Vorstandes zutreffend dargestellt.

Auch der Aufsichtsrat verweist ausdrücklich auf die in Punkt 5. der Äußerung des Vorstandes dargestellten personellen Verflechtungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Aufsichtsratsmitglieder: Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält nur Frau Gerda Egger 21.560 Stück Aktien. Sie zählt laut Angebot zu den gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern.

Diese Äußerung basiert auf dem im Umlaufweg eingeholten Beschluss des Aufsichtsrates vom 1.12.2016. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates waren mit der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg einverstanden. Dr. Hochsteger, Dipl.Vw. Reicher und Frau Egger als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben sich in der Sache selbst der Stimme enthalten, die übrigen Aufsichtsräte haben dafür gestimmt.

Für den Aufsichtsrat

Wien, 1.12.2016


Dr. Leopold Bednar

Vorsitzender des Aufsichtsrates